

Stiepenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

Nro 49.

Kronstadt, den 20. Juni

1841.

Ungarn.

Temeswar, 8. Juni. Nach einem Zeitraume von zwanzig Jahren fand sich das Kriminalgericht des löblichen Temescher Comitats heute wieder ein Mal in die traurige Nothwendigkeit versetzt, zur Warnung und zum abschreckenden Beispiele, an zwei Raubmördern die Todesstrafe vollziehen zu lassen.

Diese zwei strafbaren, in Denta wohnhaften Individuen, Anna S*** 41 Jahre alt, und Arentius B*** 22 Jahre zählend, welche nach den Verhörsakten selbstgeständiger Weise längere Zeit mit einander in unerlaubtem Verhältnisse lebten, faßten im Mai 1839 den grausamen Vorsatz, mit Hintansetzung aller Menschlichkeit und aller natürlichen Gefühle, das friedsame Eheweib des Dentaer Kameral-Waldhüters, Georg M***, bei Nacht zu überfallen, zu ermorden, und zu berauben. Sie führten dieses ihr schändliches Vorhaben auch wirklich in der Nacht des 20. Mai auf eine Schauder erregende Weise aus, zu welcher Zeit der Mann des unglücklichen Schlachtopfers gerade im Walde abwesend war. Der im Hause bekannte Arentius B*** erwirkte sich den Eintritt in die verschlossene Stube mit dem Vorgeben: er habe der Frau von ihrem Manne etwas zu hinterbringen, worauf er, von der Anna S*** gefolgt, ins Zimmer tretend, sogleich das Licht auslöschte, und die Unglückliche bei der Brust haltend gegen einen Tisch drängte. Die Anna S*** erhob sonach einen, von hartem Holz gearbeiteten Fußschimmel, der sich im Zimmer befand, und versetzte der Frau damit einen so gewaltigen Schlag auf den Kopf, daß sie sogleich besinnungslos zu Boden stürzte. Nun nahm der Arentius B*** ein auf dem Tische liegendes stumpfes Messer, und marterte die Niedergestreckte durch längere Zeit auf die unbarmherzigste Weise, bis sie endlich ihren Geist aufgab. Nach vollbrachter That bemächtigten sich die verruchten Mörder des in einer Truhe befindlichen, mit Einschluß von 10 Stück Dukaten gegen 400 fl. C. M. betragenden Geldes, und ergriffen, über den hintern Zaun des Hofes springend, die Flucht. Doch schon am 27. desselben Monats ereilte sie der strafende Arm der Gerechtigkeit. Nachdem die gewichtigsten

Inzichten auf ihnen lasteten, so wurden sie inhaftirt, und, nach den an Ort und Stelle mit ihnen vorgenommenen Verhören, nach dem Comitatsgefängnisse hieher gebracht, wo sie bei den bald darauf abgehaltenen Kriminal-Sitzungen, nach einigem wenigen Längnen, die schaudervolle Mordthat selbst bekanteten.

Das über die Anna S*** und den Arentius B*** sonach gefällte Todesurtheil, wurde sowohl durch die königliche als auch die hohe Septemviraltafel bestätigt, das Sr. Majestät allerunterthänigst unterbreitete Begnadigungsgesuch aber verworfen, und die Vollziehung der Sentenz anbefohlen.

Dem zu Folge wurden diese Raubmörder heute früh gegen 7 Uhr auf dem gewöhnlichen Richtplatze mit dem Schwerte vom Leben zum Tode hingerichtet; ein warnendes Beispiel, wie weit die Abweichung von der Bahn des Rechtes und der Tugend, so wie Irreligiosität und ein verderbtes Gemüth führen können. (X. W.)

Großbritannien.

London, 25. Mai. Die heutige London Gazette enthält eine Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, des Inhalts, der englische Botschafter zu Konstantinopel habe unter dem 24. April gemeldet, daß die hohe Pforte mittelst einer officiellen Note vom 19. ihn in Kenntniß gesetzt habe, es werde vom 15. Mai an eine Blokade aller Küsten der Insel Candia, mit Ausnahme der Häfen Sanea, Rettimo, Suda und Candia, beginnen und in hergebrachter Weise und nach den bekanteten Principien Statt finden.

Rußland.

Ein Ukas des dirigirenden Senats besagt: »Se. Maj. der Kaiser hat folgenden Beschluß des Minister-Komités, vom 15. (27.) April d. J., Allerhöchst zu bestätigen geruht: Es soll sowohl den russischen Unterthanen aller Klassen, als auch Ausländern, mit Inbegriff der ausländischen Hebräer, versuchsweise auf zwei Jahr, d. h. bis zum Jahre 1843, erlaubt sein, auf dem Pruth einen vollkommenen Handel mit ausländischen Holzwaaren treiben zu dürfen, und

zwar nicht nur im Großen, sondern auch im Detail, wobei sie unter ihrem Namen in den Zollämtern die Angaben zu machen und den im Tarif festgesetzten Zoll zu entrichten haben.«

Frankreich.

Das Commerce enthält ein Schreiben des Prinzen Napoleon Louis Bonaparte an Frau Salvage de Foverolles aus Ham vom 24. Mai mit dem Einschluß einer Protestation an den Präsidenten des Minister-raths, von der er zugleich Abschriften den Gesandten der souveränen Häuser, mit denen er verwandt ist, d. i. den Ministern von Rußland, Oesterreich, Schweden, Bayern, Württemberg, Baden und Portugal zu übermachen bittet. Napoleon Louis klagt darin über Unterdrückung und verlangt nicht als gemeiner Gefangener, sondern als Prinz behandelt zu werden. Daß die Regierung in ihrem Recht sei, wenn sie gegen ihn als Feind verfare und ihm die Mittel entziehe ihr zu schaden, läugnet er nicht, aber nachdem sie die Legitimität des Hauptes seiner Familie anerkannt habe, behauptet er, sei es inconsequent und kleinlich zu vergessen, daß er der Sohn eines Königs, Neffe des Kaisers, der Verwandte aller europäischen Souveräne, geborner französischer Prinz sei. Wohl wisse er, daß auswärtige Allianzen den Besiegten nie dienen, und daß das Unglück alle Bande auflöse, aber je tiefer man ihn demüthigen wolle, desto stolzer müsse er sein. Und zum erstenmal in seinem Leben rühme er sich des »Zufalls« seiner Geburt. Dann spricht er von unnützen Verationen, die er erfahre, der unnöthigen Verlängerung der geheimen Haft in den ersten Monaten seiner Gefangenschaft, den fortwährenden Restrictionen im Innern, der Beaufsichtigung selbst seiner Familienbriefe, die nicht selten unterschlagen würden, einer beleidigenden Inquisition, die ihn verfolge bis auf sein Zimmer. Gegen die Minister Karls X, deren zerfallene Gemächer er bewohne, habe man solche Maßregeln nicht ergriffen. Und doch seien sie nicht auf den Stufen des Throns geboren, nicht zu einfachem Gefängniß sondern zur Deportation verurtheilt, nicht Repräsentanten einer Sache gewesen, die der Gegenstand der Verehrung Frankreichs sei. Was er über sich ergehen lassen müsse, sei nicht gerecht, nicht legal, nicht menschlich. Wenn man aber glaube, ihn dadurch müde zu machen, so werde man sich täuschen. Nicht durch Kränkungen, sondern durch Weise von Güte breche man das Herz des Leidenden.

Die Protestation aus Ham scheint im Publikum wenig Anklang zu finden. Der National commentirt sie mit folgenden scharfen Bemerkungen: »Die Lage eines Gefangenen muß die Strenge unsers Urtheils mildern, doch sind wir auch dem Prinzen Louis Wahrheit schuldig. Als er in London war, ließ er sich durch treulose Rathschläge und die Schmeicheleien seiner

Umgebung bethören, daß er sich im Ernst für einen Prätendenten hielt, und sich einbildete, der Zufall seiner Geburt reiche hin, um bei seiner Annäherung die Bevölkerungen zu seinen Gunsten zu erheben. Das Ereigniß von Boulogne hatte statt. Die Lektion war verb. Karm sind aber neun Monate verflossen, so ist die Lektion vergessen und die alte Verblendung zurückgekehrt. Wir sehen in dieser Protestation denselben düntelhaften Anspruch auf die Rolle eines Repräsentanten Napoleons. Weil das Princip der Volkshoheit seinem Dheim die Kaiserwürde übertragen hat, so ruft auch er es für seine vermeintlichen Rechte an, wie wenn dieses Princip dazu da wäre, Erblichkeit zu schaffen, die Weihe der Legitimität zu ertheilen. Möge die Macht des Tags, an die der Prinz Louis seine Klagen richtet, sie mit Gunst aufnehmen und seine Haft erleichtern. Das ist gerecht. Wir wollen auch keine Vergleichung anstellen zwischen der Hausordnung zu Ham mit der zu Mont-Saint Michel und Doullens. Die Prinzen unserer Epoche pflegen gegen einander wechselseitig einige Rücksichten zu beobachten, und der Hr. Prinz Louis ist kein gemeiner Gefangener wie Barbes und dessen Genossen. Er ist der Sohn eines Königs, Neffe eines Kaisers und Better aller Souveräne Europa's. Aber wir müssen doch die lächerliche Sprache eines jungen Mannes bezeichnen, der darauf beharrt, sich den Repräsentanten einer Sache zu nennen, welche Gegenstand der Verehrung Frankreichs sei. Warum sollten die Mitglieder seiner Familie nicht die gleichen Ansprüche geltend machen? Zu Görz ist auch ein junger Mann, der seinerseits ähnliche Manifeste erläßt. Vielleicht zeigt uns die Zukunft noch zahlreichere Prätendenten, die ebenfalls jung sind. Was wird unser Land thun? Das Beste und Einfachste ist, wenn es von ihnen gar keine Notiz nimmt.« Inzwischen hat die Regierung die Besatzung von Ham plötzlich mit einer Compagnie Dragoner, einer Brigade Gendarmerie und einer Batterie Artillerie verstärkt. Diese Truppen waren eiligst von Amiens und La Fère aufgebrochen, die ganze Nacht marschirt, und am 28. Mai in Ham eingetroffen. Die widersprechendsten Gerüchte hatten sich verbreitet: bald sollte eine Verschwörung entdeckt worden sein, um den Prinzen zu befreien, bald sollte er seine Freiheit erhalten, und von diesen Truppen an die Gränze begleitet werden. Wahrscheinlich war die Maßregel nichts als die Antwort der Regierung auf seine Protestation.

Der Pairshof hat am 29. Mai um 6 $\frac{1}{2}$ Uhr in öffentlicher Sitzung das Urtheil über das Darmès'sche Attentat gefällt, nachdem er von Mittag an in Berathung geblieben war. Darmès ward zur Strafe der Vatermörder verurtheilt. Er soll im Hemde, barfuß und das Haupt mit einem schwarzen Schleier bedeckt auf den Richtplatz geführt, daselbst ausgestellt bleiben, während ein Huissier dem Volke das Urtheil verliest,

und dann unverzüglich hingerichtet werden. Der Angeklagte Considere ward freigesprochen. Der Angeklagte Duclos ward ebenfalls freigesprochen. Da in zwischen aus der Instruction hervorgehe, daß Grund zu gerichtlicher Einschreitung gegen ihn wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen, die von dem Gesetze vorausgesehen seien, Statt finden könne, so soll er dem königl. General-Procurator zugewiesen werden, und das gegen ihn erlassene Mandat ferner gültig bleiben. — Darmès ward am 31. Mai Morgens um 7 Uhr hingerichtet. Er zeigte, dem Commerce zufolge, ziemliche Fassung bis zum letzten Augenblick. Er war mit dem schwarzen Schleier der Watermörder verhüllt. Man bemerkte eine große Aufstellung bewaffneter Macht. Die Zuschauer waren nicht sehr zahlreich.

China.

Unter der Aufschrift: »Der Krieg zwischen England und China nach den officiellen Actenstücken des Mittelreichs,« enthält die allgemeine Zeitung einen höchst interessanten Aufsatz, aus welchem wir nachstehendes Wesentliche mittheilen: » . . . Obgleich China schon einmal mit einem europäischen Staat in Krieg verwickelt war, wenn man nämlich Rußland vor Peter dem Großen einen europäischen Staat nennen kann, so werden wir doch, zum erstenmal in der Weltgeschichte, erst jetzt durch den Krieg zwischen Großbritannien und dem Mittelreich in den Stand gesetzt, die geschichtlichen Darstellungen des östlichen Culturvolkes mit den Berichten eines westlichen, europäisch-civilisirten vergleichen zu können. Diese Vergleichung ist lehrreich in vielen Beziehungen. Nicht bloß ersehen wir hieraus, daß der Chinese keinen Begriff von Völkerrecht hat, sondern auch, daß ein eigentlicher Friede, wie wir dies gleich beim Beginn des Kampfes in diesen Blättern aussprachen, zwischen England und China unmöglich ist. Der Himmelssohn wird es immerdar von Neuem versuchen, die rebellischen Barbaren zum schuldigen Gehorsam zurückzudrängen, und die Engländer müssen deshalb ohne Unterlaß gerüstet dastehen, um mit Waffengewalt den offenen Trug, wie die geheime Hinterlist zurückzuschlagen zu können. Das Kampfspiel wird sich von Jahr zu Jahr wiederholen, bis endlich der letzte Schlag geschehen und das Scepter der Mandchu zertrümmert daliegt vor den Füßen der Eroberer. Die Darstellung dieses Krieges, nach den chinesischen Staatschriften, gibt uns aber auch den richtigen Maßstab zur Beurtheilung des Werthes der chinesischen Geschichtschreibung; denn die Geschichte ward und wird in der Folgezeit einzig und allein nach diesen öffentlichen Urkunden zusammengesetzt. Man bemühte sich deshalb in der nachfolgenden Geschichtserzählung, so viel nur immer möglich, die Chinesen selbstredend einzuführen;

es ist ein massives Gemälde, aus Stellen einer Menge chinesischer Staatschriften zu einem Ganzen geordnet.«

»Die große Anzahl der Schiffe, welche jährlich von England und Indien aus in dem Hafen von Whampo einlief, der in gewaltigem Maßstab sich vermehrende Schleichhandel mit Opium, und die Schmuggler, welche in den letzten zehn Jahren die Nordostküste des Reichs besuchten, erregten seit längerer Zeit die Aufmerksamkeit und Besorgniß der Regierung des Mittelreichs. Patriotisch gesinnte Beamte sandten Eingaben an das Cabinet des Fürsten, Vorschläge enthaltend, wie der drohenden Verarmung des Landes und dem hereinbrechenden Verderben der Bevölkerung und der Regierung vorgebeugt werden könnte. Bereits im Jahre 1836 hatte Heou-nai-tse, Vicepräsident der Opferbehörde, welche unter dem Ministerium des Cultus steht, in einer besondern Schrift alle früher gegen die Einfuhr des Opiums ergangenen Verbote aufgezählt. Es wurde nachgewiesen, daß, je strenger das Verbot, desto stärker die Zunahme der Einfuhr war: denn »wenn Jemand einmal längere Zeit diesem »Laster ergeben ist, so kann er nicht mehr davon lassen, mag auch sein ganzes Besitztum und er selbst darüber zu Grunde gehen.« Darum sei es besser, meinte Nai-tse, alle Verbote, welche, wie die traurige Erfahrung lehre, doch nichts helfen, aufzuheben und den Opiumhandel, wie noch in den Tagen Kien-long's und am Anfange von Kia-king, wieder freizugeben. Dieser Artikel ging, wie alle andern Waaren, durch die Hände der privilegierten Compagnie des auswärtigen Seehandels, und es floß hiervon eine bedeutende Abgabe in die Staatscasse. Gegen diese Ansicht erhob sich aber ein Rath im Sittentribunal, Tschu-tsun. »Wo immer ein Uebel sich einschleicht, da müsse es, nach der Ansicht des Tschu-tsun, von Grund aus vertilgt werden. Habe eine Regierung nur ihre Pflicht gethan, so sei sie hinlänglich gerechtfertigt, wenn auch Mißbräuche nicht beseitigt werden könnten und Uebertretungen nicht aufhörten. Wer wäre wohl thöricht genug die Dämme einzureißen, obgleich hie und da die Fluten darüber schlagen! Man solle nur ein aufmerksames Auge auf die Barbaren haben. In den letzten Jahren hätten sie in der That eine gefährliche Stellung angenommen und bei jeder Gelegenheit sich widerspänstig gezeigt. Ihre Schiffe hätten sich in die Häfen von Fo-kien, Tschu-kiang, Kiang-nan und Schantung gestohlen, seien selbst bis Tien-tsun vorgezogen; er wisse zwar nicht, was für Absichten sie dabei hätten, doch kenne er die Verhaltensbefehle des hochweisen, menschenfreundlichen Erzeugers (Kang-hi), welcher im zehnten Monat seines fünfundsünfzigsten Regierungsjahres (1717) folgende Bemerkung machte: »Man muß Vorsorge treffen, sonst könnten in den Jahrhunderten oder Jahrtausenden der Zukunft die verschiedenen Völker des Westens, welche zu Was-

ser hieher kommen, dem Reich gefährlich werden.« Schon jetzt, in dem zweiten Jahrhundert hernach, fühle man die Wahrheit dieser tiefen Bemerkung. Der Vater Sr. Majestät habe im dreiundzwanzigsten Jahr der Periode Kia-king (1818) geheime Verhaltungsregeln an den Generalgouverneur des Kreises Kuang-tong erlassen, worin es heiße: »Das Reich beherrscht und zügelt die Barbaren auch außerhalb seiner Grenzen; man gibt ihnen Gesetze und Vorschriften zur Richtschnur ihres Verhaltens. Denen, welche gehorsam sind, gewähren wir Gunst in reichlichem Maß, gegen die Ungehorsamen und Anführerischen aber entfalte man die Furchtbarkeit der Macht. Was nun den englischen Handel zu Canton und ihrer Kauffahrer betrifft, so sind längst darüber Anordnungen getroffen. Wenn die Barbaren nicht in Widerseßlichkeit beharren, so soll man die klaren Befehle der Regierung ihnen nochmals ernstlich einschärfen und sowohl die Gunst als auch die Schreckmittel des Reichs vor ihnen entfalten, auf daß alle die habfüchtigen, ehrgeizigen Gedanken aus ihren Gemüthern ausgerottet werden. Wenn sie aber trotz dem sich erkühnen, die ihnen gesteckten Schranken zu überschreiten, dann muß alle Nachsicht eingestellt und ein donnerndes Feuer aus unsern Geschützen gegen sie eröffnet werden; sie sollen erzittern vor dem Schrecken unserer Waffen. Die Grundsätze, nach welchen man »mit den weit her gereisten Fremdlingen« verfahren muß, sind in Kurzem folgende: zuerst werde immer Vernunft gebraucht, als die Waffe, wodurch sie vielleicht am ersten zu besiegen sind, auf keinen Fall ein gewalthätiges, auffahrendes Benehmen. Wenn aber zuletzt keine andere Wahl bleibt als die Waffen, dann soll man diese schnell und mit aller Kraft handhaben; denn sonst würde die Wirkung verfehlt.« Wie klar und lichtvoll sind nicht diese Ermahnungen, und wie angemessen, eine Regel zu bilden für alle Geschlechter!

»Es wurden über diesen Gegenstand von dem kaiserl. Geheimrathe (Nui-fo), nachdem man noch die Ansichten der Kreisregierung zu Canton vernommen hatte, im Lauf des Jahres 1838 vielfache Berathungen gepflogen. Durch die Mehrheit einer einzigen Stimme, so behauptet man wenigstens in Canton, ward für die Ansicht des Tschu-tsun entschieden. Heou-nai-tse fiel in Ungnade; er ward abgesetzt und als gemeiner Slave gen-Ili verbannt. Die ordentlichen kaiserlichen Beamten des Kreises Kuang-tong, verfaulte, hätten seit längerer Zeit zu wenig Geschick und Nachdruck in Vollziehung der Befehle des erhabenen Herrn bewiesen. Nach ihrer Meinung sei ja die üppige

Fülle des Mittelreichs unerschöpflich, und es sehr zu tadeln, wenn man die fremden feinen Kunstfachen verachten würde. Gefährlich könnten aber die Barbaren der Staatsregierung nie werden. Diese Beamten sollten deshalb sämmtlich entfernt und alsbald ein besonderer Commissär nach Canton beordert werden, um die listigen und schändlichen Opiumhändler zu vertreiben und diesen verderblichen Handel von Grund aus zu zerstören.«

»Mit dem Beginn des Jahres 1839 ward daher, auf Befehl des Kaisers, von den Kreisbehörden ein in den drohendsten Ausdrücken abgefaßtes Edict bekannt gemacht, worin dem Volk angezeigt wurde, daß in wenigen Tagen ein neues, sehr strenges Edict gegen den Schleichhandel mit Opium erscheinen werde. Zugleich wurden die Söhne des Mittelreichs in einem weichen herzlichen Tone aufgefordert, von nun an doch nicht mehr den Reichtum des Landes in die Hände der Barbaren für eitlen Tand und verderbliches Gift auszuliefern. Auch erschien eine andere, an die fremden Kaufleute gerichtete Proclamation, aus welcher wir folgende Stelle herausheben: »Wißt nun, ihr ehrenwerthen Leute, denn auf diesen Namen seid ihr ja stolz, wißt nun, so spricht der Generalgouverneur von Kuang-tong und Kuang-si, daß der Unwille des erhabenen Herrschers keine Grenzen mehr kennt; es ist der unerschütterliche Entschluß des Himmelssohnes, den schändlichen, das Mark des Landes verzehrenden Opiumhandel auszurotten. Deshalb, da es noch Zeit ist, ermahnen und warnen wir euch, euer schmachvolles Treiben zu lassen und die bei Linting stationirten Schiffe heimzusenden nach eurem Vaterlande. So nehmt guten Rath an; denn in wenigen Wochen kommt der kaiserliche Abgeordnete mit unbeschränkten Vollmachten, die Widerseßlichen zum Gehorsam zu zwingen*.)« Die Schleichhändler achteten natürlich nicht auf diese Warnungen, hatten sie doch alle frühern Verbote zu umgehen gewußt, und so lebten sie der festen Zuversicht, auch mit dem gefürchteten kaiserlichen Abgeordneten fertig zu werden.«

(Fortsetzung folgt.)

*) Ein solcher Stellvertreter des Kaisers sagt von sich in einem chinesischen Drama aus den Zeiten der Mongolendynastie: »Ich ward vom Kaiser mit dem goldenen Steifen und dem zweischneidigen Schwerte begnadigt, um über die Beamten und pflichtvergessenen Diener zu wachen; dem Volk soll ich aufhelfen und den Unterdrückten beistehen. Ich habe das Recht, die Verbrecher zuvor hinrichten zu lassen, und dann erst darüber zu berichten.«

Heute wird das III. Heft des IV. Bandes der Stundenblumen ausgegeben, und zur neuen Pränumeration ergebenst eingeladen.

Redaction und Verlag von Johann Gött und Wilhelm Remeth.